

Neue steuerliche Anreize für Spender & Stifter!

Am 21. September 2007 hat der Bundesrat das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürger-schaftlichen Engagements“ verabschiedet. Dabei stehen Änderungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht im Fokus dieser Gesetzesreform. Ziel war zum einen, das Spendenrecht zu vereinfachen und zum anderen die Anreize, Gutes zu tun, steuerlich zu optimieren. Vor allem für Stifter sieht die Reform weitreichende Verbesserungen vor.

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Hier die wichtigsten Änderungen für Stifter im Überblick:

- Der **Sonderausgabenabzugsbetrag** für Zuwendungen in das Grundstockvermögen von gemeinnützigen Stiftungen **erhöht sich** von 307.000 Euro **auf 1 Million Euro**. Mit der Anhebung des Sonderausgabenabzugs ist zudem eine Ausweitung des Anwendungsbereichs verbunden. Der Betrag muß nicht mehr im Gründungsjahr der Stiftung zugewandt werden. Er gilt nun auch für Zustiftungen, die erst nach Ablauf des Gründungsjahres zu bereits bestehenden Stiftungen erfolgen. Diesen Betrag kann der Stifter über 10 Jahre verteilt absetzen. Der Höchstbetrag steht bei zusammen veranlagten Ehegatten jedem Ehepartner einzeln zu.
- Die **Höchstgrenze für den Spendenabzug** von bisher 5 % bzw. 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte **erhöht sich auf einheitlich 20 %** (§ 10b Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG) für alle förderungswürdigen Zwecke. Der neue Spendenabzugsbetrag ist zeitlich unbegrenzt vortragsfähig. Dies ist vor allem dann von Vorteil, wenn eine Spende in einem einkunftsschwächeren Jahr geleistet wurde.
- Die möglicherweise **für Unternehmen** günstigere Berechnungsvariante der **Summe aus Umsatz, Löhnen und Gehältern pro Anno wird verdoppelt**, nämlich von 2 ‰ auf 4 ‰.
- **Weggefallen ist der zusätzliche Höchstbetrag für Spenden an Stiftungen von jährlich 20.450 Euro sowie die Großspendenregelung.**
- Der **Verzicht auf den Nachweis für Kleinspenden** ist betragsmäßig von 100 auf **200 Euro angehoben** worden.
- Der **Katalog der gemeinnützigen Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 AO ist um neue Zwecke erweitert** worden; Zwecke, die darin nicht enthalten sind, gemäß ihrer Zielsetzung diesen Zwecken aber entsprechen, können für gemeinnützig erklärt werden.

Als Übergangsregelung kann bei Besserstellung für gespendete/gestiftete Beträge in 2007 alternativ noch die alte Rechtslage angewendet werden.

Beispielrechnung

für die Möglichkeit des Sonderausgabenabzuges nach neuer und alter Rechtslage im Vergleich:

Ein verheiratetes kinderloses Ehepaar besitzt ein Eigenheim. Jeder von beiden hat ein Bruttojahreseinkommen von 75.000 Euro sowie eigene Ersparnisse. Jeder von beiden hat von seinen Eltern ein Haus sowie etwas Geldvermögen vererbt bekommen. Das Ehepaar entschließt sich, eine gemeinnützige Stiftung zur Förderung der Bildung zu gründen.

Abzugsmöglichkeiten im Zehn-Jahres-Zeitraum nach der neuen Rechtslage (rückwirkend zum 1. Januar 2007):

- Normaler Spendenabzug gem. § 10 b Abs. 1 S. 1 EStG: jährlich 20 % pro Ehegatte = 20 % von 75.000 Euro = 15.000 x 2 = 30.000 Euro x 10 Jahre = 300.000 Euro
- Sonderausgabenabzug für Zuwendungen an Stiftungen gem. § 10 Abs. 1 S. 3 EStG = ist weggefallen
- Sonderausgabenabzug gem. § 10 b Abs. 1 a S. 1 EStG: einmalig im Zehnjahreszeitraum 1 Mio. Euro pro Ehegatte = 2 Mio. Euro

Sonderausgabenabzug für beide Ehegatten zusammen im 10-Jahres-Zeitraum:

2.300.000 Euro

Abzugsmöglichkeiten im Zehnjahreszeitraum nach alter Rechtslage:

- Normaler Spendenabzug gem. § 10 b Abs. 1 S. 1 EStG: jährlich 5 % pro Ehegatte = 5 % von 75.000 Euro = 3.750 x 2 = 7.500 Euro x 10 Jahre = 75.000 Euro
- Sonderausgabenabzug für Zuwendungen an Stiftungen gem. § 10 b Abs. 1 S. 3 EStG: jährlich bis zu 20.450 Euro pro Ehegatte = 40.900 Euro x 10 Jahre = 409.000 Euro
- Sonderausgabenabzug gem. § 10 b Abs. 1a S. 1 EStG: einmalig im Zehnjahreszeitraum 307.000 Euro pro Ehegatte = 614.000 Euro

Sonderausgabenabzug für beide Ehegatten zusammen im 10-Jahres-Zeitraum:

1.098.000 Euro